

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Franziskus, Deva."
- (2) Er hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04 eines Jahres und endet am 31.3. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr.
- (4) Verkehrssprache ist Deutsch.

§ 2 Vereinszweck, Ziele

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung, sowie der Jugend- und Altenhilfe. Dieser wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für die nach rumänischem Recht seit 1993 bestehende Stiftung St. Franziskus („Fundatia Sfantul Francisc“) mit Sitz in Deva, Siebenbürgen, Rumänien.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist im Schwerpunkt die Förderung von guten Lebensbedingungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus sozial benachteiligten Familien, insbesondere von Waisenkindern, und wird verwirklicht durch die Begleitung in Schule und Ausbildung durch Vermittlung von Wohnraum und Praktikumsplätzen sowohl in Rumänien als auch in der BRD, sowie durch Hilfen im Krankheitsfall.

§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen und Projekte, die der Werbung für die Stiftung St. Franziskus in Déva dienen, und Weiterleitung dieser Mittel an die oben genannte Stiftung.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke – Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

(§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Zwecke des Vereins anerkennt und diese fördern will.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweier schriftlichen Mahnungen und einer Nachfrist von drei Monaten seinen Mitgliedschaftsbeitrag nicht bezahlt hat, oder wenn sein Verhalten sonst in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Vereinsmittel sind so anzulegen, dass aus den Erträgen Mittel für den Vereinszweck zur Verfügung stehen. Die Erträge können, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten der Rücklagenbildung, auch zur Aufstockung des Grundstockvermögens verwendet werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, das Ehrenpräsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Vorsitzende ist bis zu einem Betrag von € 5.000,00 alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten den Förderverein grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(3) Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hält mindestens zwei Sitzungen pro Jahr ab.

(5) Der Vorstand kann bis zu sieben Beisitzer(innen) ernennen und auch abberufen. Jede(r) Beisitzer(in) übernimmt die Leitung einer Arbeitsgruppe, zum Beispiel: Koordination Patenschaften, IT, Kommunikation.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich (formwährend sind hierfür auch E-Mail oder Fax) unter Angabe von Ort und Termin mindestens vier Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Ein Einzelmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann maximal für drei andere Mitglieder Stimmrechtsvollmacht schriftlich ausüben.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist, zu erstellen.

§ 9 Ehrenpräsidium

(1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von jeweils zwei Jahren ein Ehrenpräsidium bestellen, das höchstens fünf Personen umfassen soll.

(2) Diese haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und werden hierzu sowie zu allen Veranstaltungen eingeladen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München zwecks Verwendung zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Jugend- und Altenpflege sowie der Erziehung.

(4) Im Falle der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 11 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins oder durch Anordnungen der Vereinsorganen entschwanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2015 beschlossen.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder: